

FEB Reglement – Teilrevision

	Reglement über die familienergänzende Betreuung (FEB-Reglement)	Reglement über die familienergänzende Betreuung und die frühe Sprachförderung (FEB-Reglement)	Ergänzung mit der frühen Sprachförderung gemäss Vorschlag
	Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biel-Benken beschliesst gestützt auf die §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinde (Gemeindegesetz) sowie § 15 Buchstabe g des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002:	Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biel-Benken beschliesst gestützt auf die §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinde (Gemeindegesetz) sowie § 15 Buchstabe g des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002:	
§ 1	<p>Zweck und Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Reglement bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Aus- und Weiterbildung zu erleichtern.</p> <p>² Es regelt die Beitragsleistung durch die Gemeinde zugunsten der Erziehungsberechtigten von Kindern mit Wohnsitz in Biel-Benken für die Inanspruchnahme familienergänzender Kinderbetreuung.</p> <p>³ Gehen schulpflichtige Kinder nicht in Biel-Benken zur Schule, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen. In Ausnahmefällen entscheidet die Gemeindeverwaltung auf entsprechenden Antrag.</p>	<p>Zweck und Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Reglement bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Aus- und Weiterbildung zu erleichtern und Familien bei sozialer Indikation zu unterstützen.</p> <p>² Es regelt die Beitragsleistung durch die Gemeinde zugunsten der Erziehungsberechtigten von Kindern mit Wohnsitz in Biel-Benken für die Inanspruchnahme familienergänzender Kinderbetreuung und früher Sprachförderung.</p> <p>³ Gehen schulpflichtige Kinder nicht in Biel-Benken zur Schule, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen. In Ausnahmefällen entscheidet die Gemeindeverwaltung auf entsprechenden Antrag.</p>	<p>Abs. 1 und 2: Ergänzung mit der frühen Sprachförderung gemäss Vorschlag des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden.</p> <p>Abs. 3: Es gibt keinen Grund Kinder, die nicht in Biel-Benken zur Schule gehen, grundsätzlich von Beiträgen auszuschliessen.</p>

<p>§ 2</p>	<p>Definitionen</p> <p>¹ Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder ab dem vierten Lebensmonat bis zum Abschluss der Primarschule.</p> <p>² Als Betreuungsinstitutionen dieses Reglements gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Tagesfamilien; b. Kindertagesstätten im Sinne von Art. 13 Abs. 1 lit. b Pflegekinderverordnung¹; c. Mittagstische. <p>³ Als Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Reglementes gelten der und/oder die Sorgerechtsinhaber sowie Personen, bei welchen das Kind im Sinne der Pflegekinderverordnung zur Pflege untergebracht ist.</p>	<p>Definitionen</p> <p>¹ Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder ab dem dritten Lebensmonat bis zum Abschluss der Primarschule.</p> <p>² Als Betreuungsinstitutionen dieses Reglements gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Tagesfamilien; b. Kindertagesstätten im Sinne von Art. 13 Abs. 1 lit. b Pflegekinderverordnung; c. Mittagstische. <p>³ Als Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Reglementes gelten der und/oder die Sorgerechtsinhaber sowie Personen, bei welchen das Kind im Sinne der Pflegekinderverordnung zur Pflege untergebracht ist.</p> <p>⁴ Frühe Sprachförderung umfasst Angebote, welche sich an Kinder vor dem Eintritt in den Kindergarten richten. Frühe Sprachförderung kann in unterschiedliche Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung oder in Spielgruppen integriert sein.</p>	<p>Abs. 1: Das kantonale FEB-Gesetz geht von drei Monaten aus.</p> <p>Abs. 4: Ergänzung mit der frühen Sprachförderung.</p>
<p>§ 3</p>	<p>Umfang des Leistungsanspruchs</p> <p>¹ Der Anspruch auf Beiträge an die familienergänzende Betreuung besteht grundsätzlich während 52 Wochen im Jahr.</p> <p>² Für die Berechnung der Beiträge gilt die Unterrichtszeit nicht als Betreuungszeit.</p> <p>³ Bei Ganzjahresbetreuung besteht während mindestens fünf Wochen kein Anspruch auf Beiträge.</p>	<p>Umfang des Leistungsanspruchs</p> <p>¹ Der Anspruch auf Beiträge an die familienergänzende Betreuung und frühe Sprachförderung besteht grundsätzlich während 52 Wochen im Jahr.</p> <p>² Für die Berechnung der Beiträge gilt die Unterrichtszeit nicht als Betreuungszeit.</p> <p>³ Bei Ganzjahresbetreuung besteht während mindestens fünf Wochen kein Anspruch auf Beiträge.</p>	<p>Abs. 1: Ergänzung mit der frühen Sprachförderung.</p>
<p>§ 4</p>	<p>Leistung</p> <p>¹ Die Gemeinde bezahlt den Anspruchsberechtigten einkommensabhängige Beiträge an die effektiven Kosten.</p> <p>² Die Kosten für die Mahlzeiten sind von den Erziehungsberechtigten selbst zu tragen.</p>	<p>Leistung</p> <p>¹ Die Gemeinde bezahlt den Anspruchsberechtigten einkommensabhängige Beiträge an die effektiven Kosten.</p> <p>² Die Kosten für die Mahlzeiten sind von den Erziehungsberechtigten selbst zu tragen.</p>	

¹ Bundesverordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption, PAVO

<p>§ 5</p>	<p>Anspruchsberechtigung</p> <p>¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Kindern im Früh- und Primarschulbereich, sofern sie Wohnsitz in Biel-Benken haben, einer Beschäftigung nachgehen und</p> <p>a. die Tagesbetreuung die Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit oder beruflicher Aus- und Weiterbildung oder von beruflichen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung, der Arbeitslosenversicherung erleichtert, oder</p> <p>b. von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Rahmen von Familien- oder Kinderschutzmassnahmen angeordnet wurde.</p> <p>² Erfolgt die Betreuung durch eine Tagesfamilie besteht kein Anspruch auf Ausrichtung von Beiträgen, wenn:</p> <p>a. die Betreuungsperson der Tagesfamilie in direkter oder indirekter Linie verwandt ist, mit der anspruchsberechtigten Person verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft, im Konkubinat oder im gleichen Haushalt lebt;</p> <p>b. die anspruchsberechtigte Person mit der Betreuungsperson der Tagesfamilie früher verheiratet war oder im Konkubinat oder im gleichen Haushalt lebte;</p> <p>c. die Betreuungsperson der Tagesfamilie in direkter oder indirekter Linie der Stieffamilie der anspruchsberechtigten Person angehört.</p> <p>³ Sozialhilfeempfänger haben keinen Anspruch auf Beiträge an die familienergänzende Betreuung; sie beziehen allfällige Leistungen über die Sozialhilfe.</p> <p>⁴ Kein Anspruch besteht, wenn der Arbeitgeber der Erziehungsberechtigten oder andere Dritte bereits einen Beitrag an die familienergänzende Betreuung leisten.</p> <p>⁵ Ist der allfällige Beitrag des Arbeitgebers oder anderer Dritter tiefer als ein Beitrag gemäss diesem Reglement wäre, besteht Anspruch auf Auszahlung der Differenz.</p>	<p>Anspruchsberechtigung</p> <p>¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Kindern im Früh- und Primarschulbereich, sofern sie Wohnsitz in Biel-Benken haben, einer Beschäftigung nachgehen und</p> <p>a. die Tagesbetreuung die Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit oder beruflicher Aus- und Weiterbildung oder von beruflichen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung, der Arbeitslosenversicherung erleichtert, oder</p> <p>b. von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Rahmen von Familien- oder Kinderschutzmassnahmen angeordnet wurde, oder</p> <p>c. das Kind gemäss Sprachstanderhebung, Feststellung im Rahmen einer pädiatrischen Vorsorgeuntersuchung oder einer geeigneten Fachperson geringe Deutschkenntnisse hat.</p> <p>² Erfolgt die Betreuung durch eine Tagesfamilie besteht kein Anspruch auf Ausrichtung von Beiträgen, wenn:</p> <p>d. die Betreuungsperson der Tagesfamilie in direkter oder indirekter Linie verwandt ist, mit der anspruchsberechtigten Person verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft, im Konkubinat oder im gleichen Haushalt lebt;</p> <p>e. die anspruchsberechtigte Person mit der Betreuungsperson der Tagesfamilie früher verheiratet war oder im Konkubinat oder im gleichen Haushalt lebte;</p> <p>f. die Betreuungsperson der Tagesfamilie in direkter oder indirekter Linie der Stieffamilie der anspruchsberechtigten Person angehört.</p> <p>³ Sozialhilfeempfänger haben keinen Anspruch auf Beiträge an die familienergänzende Betreuung; sie beziehen allfällige Leistungen über die Sozialhilfe.</p> <p>⁴ Kein Anspruch besteht, wenn der Arbeitgeber der Erziehungsberechtigten oder andere Dritte bereits einen Beitrag an die familienergänzende Betreuung leisten.</p> <p>⁵ Ist der allfällige Beitrag des Arbeitgebers oder anderer Dritter tiefer als ein Beitrag gemäss diesem Reglement wäre, besteht Anspruch auf Auszahlung der Differenz.</p>	<p>Abs. 1 lit. c: Aufnahme der frühen Sprachförderung bzw. der Voraussetzungen für diese.</p> <p>Abs. 2: Auch Sozialhilfebeziehende sollen FEB-Beiträge beziehen können. Diese sind im Gegensatz zu Sozialhilfeleistungen nicht rückerstattungspflichtig. Mit dieser Anpassung werden alle Einwohnerinnen und Einwohner gleich behandelt. Dies entspricht übrigens auch der Praxis in anderen Gemeinde.</p>
-------------------	---	---	---

<p>§ 6</p>	<p>Bemessung des anrechenbaren Einkommens</p> <p>¹Das anrechenbare Einkommen wird anhand des Einkommens der Erziehungsberechtigten bemessen; dieses umfasst das Erwerbseinkommen (netto, inkl. 13. Monatslohn, Gratifikation, Bonus) sowie weitere Einkünfte gemäss Absatz 2.</p> <p>²Als weitere Einkünfte gemäss Absatz 1 gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nebenerwerb - Alimente / Unterhaltsbeitrag - Renten aller Art - Ersatzeinkommen (AHV, ALV, IV etc.) - Ergänzungsleistungen - Stipendien - Weitere Einkünfte wie Vermögenserträge etc. - Prämienverbilligungen der Krankenkasse - Beiträge von in gleichem Haushalt lebenden Kindern - 10% des aktuellen Reinvermögens – unter Berücksichtigung einer Freigrenze gemäss Berechnung der Ergänzungsleistungen (Fr. 25'000 / 40'000). <p>³Bei unregelmässigen Einkommen wird auf den Durchschnittswert der letzten drei Monate abgestellt.</p> <p>⁴Bei selbständig Erwerbenden wird auf das für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebende Einkommen abgestellt.</p> <p>⁵Bei Konkubinats- oder Wohnpartnern wird das Gesamteinkommen zur Berechnung herangezogen.</p> <p>⁶Neuzuzügerinnen bzw. Neuzuzüger werden nach dem Einkommen der letzten 12 Monate eingestuft.</p>	<p>Grundlagen für die Beitragsberechnung</p> <p>Die Gemeinde leistet einkommens- und vermögensabhängige Beiträge an die Betreuungskosten nach Massgabe der vom Gemeinderat zu erlassenden Tarifordnung.</p> <p>¹Das anrechenbare Einkommen wird anhand des Einkommens der Erziehungsberechtigten bemessen; dieses umfasst das Erwerbseinkommen (netto, inkl. 13. Monatslohn, Gratifikation, Bonus) sowie weitere Einkünfte gemäss Absatz 2.</p> <p>²Als weitere Einkünfte gemäss Absatz 1 gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Nebenerwerb — Alimente / Unterhaltsbeitrag — Renten aller Art — Ersatzeinkommen (AHV, ALV, IV etc.) — Ergänzungsleistungen — Stipendien — Weitere Einkünfte wie Vermögenserträge etc. — Prämienverbilligungen der Krankenkasse — Beiträge von in gleichem Haushalt lebenden Kindern — 10% des aktuellen Reinvermögens – unter Berücksichtigung einer Freigrenze gemäss Berechnung der Ergänzungsleistungen (Fr. 25'000 / 40'000). <p>³Bei unregelmässigen Einkommen wird auf den Durchschnittswert der letzten drei Monate abgestellt.</p> <p>⁴Bei selbständig Erwerbenden wird auf das für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebende Einkommen abgestellt.</p> <p>⁵Bei Konkubinats- oder Wohnpartnern wird das Gesamteinkommen zur Berechnung herangezogen.</p> <p>⁶Neuzuzügerinnen bzw. Neuzuzüger werden nach dem Einkommen der letzten 12 Monate eingestuft.</p>	<p>Titel: Das anrechenbare Einkommen ist in der Tarifliste geregelt. Sämtliche anderen Bestimmungen finden sich in der Tarifliste.</p> <p>Abs. 2 bis 6: Die Berechnung eines allfälligen FEB-Beitrages soll auf derselben Grundlage beruhen wie die übrigen Beiträge gemäss Tarifliste. Für die Betroffenen und die Verwaltung ist es sehr aufwändig, verschiedene Systeme anzuwenden. Abgesehen davon ist kein Grund ersichtlich, weshalb bei FEB-Beiträgen eine andere Regelung gelten soll als beispielsweise bei der Kinder- und Jugendzahnpflege oder der Musikschule.</p>
------------	---	---	---

<p>§ 7</p>	<p>Berechnung der Höhe des Beitrages</p> <p>¹ Geht eine alleinerziehende Person keiner Erwerbstätigkeit nach und befindet sie sich weder in Aus- und Weiterbildung, hat sie keinen Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen. Die Anspruchsberechtigung richtet sich nach dem Umfang des Arbeitspensums, in Spezialfällen maximal aber plus 20%.</p> <p>² Gehen Erziehungsberechtigte, welche in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, einer Erwerbstätigkeit nach, welche zusammengerechnet 100% nicht übersteigt, haben sie keinen Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen. Bei Doppelverdienenden entspricht die maximale Anspruchsberechtigung der Summe der beiden Pensen abzüglich 100%, in Spezialfällen 80%.</p> <p>³ Anordnungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bleiben in jedem Fall vorbehalten.</p> <p>⁴ Dem Arbeitspensum angerechnet werden berufliche Massnahmen der Aus- und Weiterbildung sowie der beruflichen Eingliederung.</p>	<p>Berechnung der Höhe des Beitrages-Umfang des Anspruchs</p> <p>¹ Geht eine alleinerziehende Person keiner Erwerbstätigkeit nach und befindet sie sich weder in Aus- und Weiterbildung, hat sie keinen Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen. Die Anspruchsberechtigung richtet sich nach dem Umfang des Arbeitspensums, in Spezialfällen maximal aber plus 20%.</p> <p>² Gehen Erziehungsberechtigte, welche in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, einer Erwerbstätigkeit nach, welche zusammengerechnet 100% nicht übersteigt, haben sie keinen Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen. Bei Doppelverdienenden entspricht die maximale Anspruchsberechtigung der Summe der beiden Pensen abzüglich 100%, in Spezialfällen 80%.</p> <p>³ Anordnungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bleiben in jedem Fall vorbehalten.</p> <p>⁴ Dem Arbeitspensum angerechnet werden berufliche Massnahmen der Aus- und Weiterbildung sowie der beruflichen Eingliederung.</p>	<p>Titel: Es geht nicht um die eigentliche Höhe des Beitrages, sondern darum, in welchem Ausmass ein Anspruch auf Beiträge besteht.</p>
<p>§ 8</p>	<p>Änderung der Verhältnisse</p> <p>¹ Unterjährige Änderungen der Einkommens-, Vermögens- oder Beschäftigungsverhältnisse (mindestens 20%-Punkte), die eine Tarifänderung zur Folge haben, sind der Gemeindeverwaltung umgehend, bis spätestens aber am 20. des Folgemonats schriftlich und dokumentiert zu melden.</p> <p>² Unrechtmässig bezogene Beiträge können verzinst und zurückgefordert werden.</p> <p>³ Die Klärung der Anspruchsberechtigung und die Berechnung der Gemeindebeiträge aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation der Erziehungsberechtigten erfolgt jährlich auf den 1. August.</p>	<p>Änderung der Verhältnisse</p> <p>¹ Unterjährige Änderungen der Einkommens-, Vermögens- oder Beschäftigungsverhältnisse (mindestens 20%-Punkte), die eine Tarifänderung zur Folge haben, sind der Gemeindeverwaltung umgehend, bis spätestens aber am 20. des Folgemonats schriftlich und dokumentiert zu melden.</p> <p>² Unrechtmässig bezogene Beiträge können verzinst und zurückgefordert werden.</p> <p>³ Die Klärung der Anspruchsberechtigung und die Berechnung der Gemeindebeiträge aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation der Erziehungsberechtigten erfolgt jährlich auf den 1. August.</p>	<p>Abs. 1: Neben den Einkommens-, Vermögens- und Beschäftigungsverhältnissen können sich auch die Familienverhältnisse ändern, wenn beispielsweise ein weiteres Kind zur Welt kommt. Es ist daher einfacher nur von der tarifrelevanten Veränderung der Verhältnisse zu sprechen.</p> <p>Abs. 3: Die Berechnung der Beiträge soll jederzeit erfolgen können, so zum Beispiel bei unterjährigem Zuzug aus einer anderen Gemeinde oder einer tarifrelevanten Veränderung der Verhältnisse.</p>

<p>§ 9</p>	<p>Einreichung der Anträge</p> <p>¹ Die Anträge sind jeweils bis spätestens 31. Juli unter Beilegung sämtlicher erforderlicher Unterlagen der Gemeindeverwaltung einzureichen.</p> <p>² Für unvollständig eingereichte Anträge wird eine kurze Nachfrist gewährt.</p> <p>³ Das Gesuch ist unter Angabe der Betreuungssituation und Einreichung der entsprechenden Belege jährlich zu erneuern. Stichtag ist jeweils der 1. August.</p> <p>⁴ Erstanträge für Neuzuzüger oder Neugeborene können jederzeit gestellt werden.</p>	<p>Einreichung der Anträge</p> <p>¹ Die Anträge sind jeweils bis spätestens 31. Juli unter Beilegung sämtlicher erforderlicher Unterlagen der Gemeindeverwaltung einzureichen.</p> <p>² Für unvollständig eingereichte Anträge wird eine kurze Nachfrist gewährt.</p> <p>³ Das Gesuch ist unter Angabe der Betreuungssituation und Einreichung der entsprechenden Belege jährlich zu erneuern. Stichtag ist jeweils der 1. August.</p> <p>⁴ Erstanträge für Neuzuzüger oder Neugeborene können jederzeit gestellt werden.</p>	<p>Abs. 1 und 3: Es spielt einerseits keine Rolle, wann die Anträge eingehen, zumal andererseits nicht alle Gesuche auf das Schuljahr bezogen sind. Gleiches gilt deshalb auch für die jährliche Überprüfung (§ 8 Abs. 3).</p> <p>Abs. 4: Aufgrund der Änderung von Abs. 1, wonach Gesuche jederzeit eingereicht werden können, erübrigt sich diese Bestimmung.</p>
<p>§ 10</p>	<p>Festlegung der Beiträge</p> <p>¹ Die Gemeindeverwaltung prüft die Unterlagen, entscheidet über den Anspruch und die Höhe der Beiträge und erlässt die entsprechende Beitragsverfügung.</p> <p>² Die Beiträge richten sich nach den effektiven Kosten, die obere Grenze bildet der vom Gemeinderat festgelegte Maximalbetrag.</p> <p>³ Die Ausrichtung der Beiträge an die Erziehungsberechtigten erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft der Beitragsverfügung sowie aufgrund einer Bestätigung der Bezahlung der Betreuungskosten, für welche Beiträge verlangt werden. In Ausnahmefällen kann auf entsprechenden Antrag hin die Auszahlung vorgängig erfolgen.</p> <p>⁴ In Härtefällen entscheidet der Gemeinderat auf entsprechenden Antrag der Gemeindeverwaltung über abweichende Regelungen.</p>	<p>Festlegung der Beiträge</p> <p>¹ Die Gemeindeverwaltung prüft die Unterlagen, entscheidet über den Anspruch und die Höhe der Beiträge und erlässt die entsprechende Beitragsverfügung.</p> <p>² Die Beiträge richten sich nach den effektiven Kosten, die obere Grenze bildet der vom Gemeinderat festgelegte Maximalbetrag.</p> <p>³ Die Ausrichtung der Beiträge an die Erziehungsberechtigten erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft der Beitragsverfügung sowie aufgrund einer Bestätigung der Bezahlung der Betreuungskosten, für welche Beiträge verlangt werden. In Ausnahmefällen kann auf entsprechenden Antrag hin die Auszahlung vorgängig erfolgen.</p> <p>³ Die Beiträge werden ab Gesuchseinreichung ausgerichtet.</p> <p>⁴ In Härtefällen entscheidet die Gemeindeverwaltung der Gemeinderat auf entsprechenden Antrag der Gemeindeverwaltung über abweichende Regelungen.</p>	<p>Abs. 2: Tatsächlich sind die effektiven Kosten höher als der Maximalbetrag, weshalb dieser Absatz unnötig ist.</p> <p>Abs. 3: Wenn die Ausrichtung erst nach Erlass der Verfügung erfolgt, geht unter Umständen bis zu 1 Monat „verloren“, das erscheint ungerecht, zumal die Gesuchsteller die Zeit nach Gesuchseinreichung nicht beeinflussen können.</p> <p>Abs. 4: Die Verwaltung soll Härtefälle beurteilen können, dies ermöglicht rasche Entscheide. Der Gemeinderat ist Rechtsmittelinstanz der Entscheide der Verwaltung.</p>

<p>§ 11</p>	<p>Tarife ¹ Der Gemeinderat erlässt die Tarifordnung mit Maximalbeträgen und passt diese jährlich per 1. Januar an. ² Es werden maximal 10 Stunden pro Tag vergütet.</p>	<p>Tarife ¹ Der Gemeinderat erlässt die Tarifordnung mit Maximalbeträgen und passt diese jährlich per 1. Januar an. ² Es werden maximal 10 Stunden pro Tag vergütet.</p>	
<p>§ 12</p>	<p>Rechtsmittel ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. ² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>Rechtsmittel ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. ² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.</p>	
<p>§ 13</p>	<p>Übergangsbestimmungen ¹ Aufgrund früherer Bestimmungen ausgerichtete Beiträge an familienergänzende Angebote fallen spätestens innert 3 Monaten seit Inkrafttreten dieses Reglementes dahin. ² Nach Inkrafttreten dieses Reglementes haben die Anspruchsberechtigten ihre neuen Anträge bis spätestens 31. Januar einzureichen. Die Gemeindeverwaltung erlässt die Beitragsverfügungen innert 30 Tagen.</p>	<p>Übergangsbestimmungen ¹ Aufgrund früherer Bestimmungen ausgerichtete Beiträge an familienergänzende Angebote fallen spätestens innert 3 Monaten seit Inkrafttreten dieses Reglementes dahin. ² Nach Inkrafttreten dieses Reglementes haben die Anspruchsberechtigten ihre neuen Anträge bis spätestens 31. Januar einzureichen. Die Gemeindeverwaltung erlässt die Beitragsverfügungen innert 30 Tagen.</p>	
<p>§ 14</p>	<p>Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung sowie vorbehältlich der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion per 1. Januar 2015 in Kraft.</p>	<p>Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung sowie vorbehältlich der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion per 1. Januar 2015 in Kraft.</p>	